

BVGer C-3784/2021 vom 6. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3784_2021

FR: TAF C-3784/2021 du 6 juin 2025

IT: TAF C-3784/2021 del 6 giugno 2025

Regeste

(Teil-)Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 74 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 31-33 VGG Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge. Da die Vorinstanz vorliegend in ihrer Funktion als BVG-Aufsichtsbehörde verfügt hat, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Bestimmungen des ATSG (SR 830.1) sind für den Bereich des BVG mangels eines entsprechenden Verweises nicht anwendbar (Art. 2 ATSG e contrario).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG; vgl. zur Rechtsstellung der Arbeitgebenden: BGE 140 V 22 E. 4.2; Urteil des BVGer C-5912/2019 vom 18. Februar 2025 E. 1.3), ist als Adressatin der Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG), sodass sie zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 1.4

Nachdem die Beschwerde gegen die Verfügung frist- und formgerecht eingegangen ist (vgl. Art. 50 und 52 VwVG) und der einverlangte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde (BVGer-act. 5 und 8), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache im Bereich der beruflichen Vorsorge grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungsverfügung (hier: 26. Juli 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (Urteil des BVGer C-6253/2014 vom

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht

eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die entscheidende Stelle zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 147 V 194 E. 6.3 m.w.H.). Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörden Ermessen ausüben, wo das Gesetz kein oder nur ein geringes Ermessen einräumt (Urteil des BVGer C-5797/2020 vom 16. August 2024 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 2.3

Gemäss Art. 53d Abs. 6 Satz 1 BVG haben die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Die Aufsichtsbehörde hat bei der konkreten Beurteilung einer Teilliquidation lediglich die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens) zu prüfen (BGE 141 V 589 E. 3.1). Da sich die Kognition in oberer Instanz nur verengen, nicht aber erweitern kann und die Aufsichtstätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge als Rechtskontrolle ausgestaltet ist, hat sich das angerufene Gericht – in Abweichung von Art. 49 Bst. c VwVG – auf eine Rechtskontrolle zu beschränken, die Prüfung der Angemessenheit ist ihm versagt (BGE 141 V 589 E. 3.1 m.w.H.).

E. 2.4

Aufgrund des Rügeprinzips, welches im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in abgeschwächter Form zur Anwendung gelangt, ist das Gericht nicht gehalten, nach allen möglichen Rechtsfehlern zu suchen; für entsprechende Fehler müssen sich mindestens Anhaltspunkte aus den Vorbringen der Verfahrensbeteiligten oder den Akten ergeben (vgl. anstelle vieler Urteile des BVGer C-3977/2021 vom 18. November 2024 E. 2.2; C-5222/2021 vom 28. Oktober 2024 E. 2.3). Die in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsmaxime wird im Rechtsmittelverfahren insoweit relativiert, als über Tatsachen, die durch keine Partei bestritten werden, grundsätzlich kein Beweis zu führen ist (Urteil des BGE 9C_488/2018 vom 18. Januar 2019 E. 3.2.1).

C-3784/2021 Seite 8 3. 3.1 Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 139 II 233 E. 3.2) bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 26. Juli 2021, mit welcher die Vorinstanz das Überprüfungsbegehren gestützt auf Art. 53d Abs. 6 BVG betreffend Teilliquidation gutgeheissen und die Beschwerdeführerin angewiesen hat, per Stichtag 31. Dezember 2016 eine Teilliquidation durchzuführen (BVGer-act. 1 Beilage 1). Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz mit ihrer Anordnung Bundesrecht verletzt hat. 3.2 Vor Bundesverwaltungsgericht äusserten sich die Verfahrensbeteiligten wie folgt zum Streitgegenstand: 3.2.1 In ihrer Beschwerde vom 25. August 2021 führte die Beschwerdeführerin aus, Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürften gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG ergänzende Kriterien aufstellen. Sie habe die Voraussetzungen der Durchführung einer Teilliquidation im TLR ausführlich und einfach geregelt. In Ziffer

3.4 TLR werde festgelegt, wann bei einer vollständigen Auflösung einer Beitrittsvereinbarung auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden könne. Sinn und Zweck der Bestimmung sei es zu verhindern, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihren Vorsorgewerken dauerhaft in einem Zustand der Teilliquidation befände. Indem die Vorinstanz Ziffer 3.4 TLR die Anwendung versage, müsse bei jeder Auflösung eines Anschlussvertrages die Erfüllung eines Teilliquidationstatbestandes gemäss Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG angenommen werden, was mit Ziffer 3.4 hätte verhindert werden sollen. Die PK J. _____ habe von der Möglichkeit eines vorsorgewerksspezifischen Anhangs, worin sie die Auflösung einer Beitrittsvereinbarung als zusätzlichen Teilliquidationsgrund hätte definieren können, keinen Gebrauch gemacht. Die reglementarische Vorschrift (Ziffer 3.4 TLR) sei deshalb anzuwenden mit der Folge, dass hinsichtlich der Austritte der Beschwerdegegnerinnen per 31. Dezember 2016 kein Teilliquidationsverfahren durchgeführt werden müsse. Die Beschwerdeführerin machte des Weiteren eine Verletzung der Begründungspflicht geltend, die Begründung der Vorinstanz sei unvollständig. Einig ging die Beschwerdeführerin mit der Einschätzung der Vorinstanz bezogen auf Ziffer 3.1 TLR, die als rechtskonform qualifiziert wurde, und auf die Ziffern 3.2 und 3.3 TLR, die als für den vorliegenden Sachverhalt nicht relevant erachtet wurden (BVGer-act. 1).

C-3784/2021 Seite 9 In ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2022 führte die Beschwerdeführerin aus, sie bestreite die Subsumtion des vorliegenden Sachverhalts unter Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG ohne Berücksichtigung der Struktur der Beschwerdeführerin. Der Teilliquidationstatbestand der Auflösung der Beitrittsvereinbarung sei in Ziffer 3.4 TLR geregelt. Diese Bestimmung sei anwendbar, was dazu führe, dass keine Teilliquidation durchzuführen sei (BVGer-act. 24).

3.2.2 In ihrer Beschwerdeantwort vom 28. Oktober 2021 und der Stellungnahme vom 13. Januar 2022 beantragten die Beschwerdegegnerinnen die Abweisung der Beschwerde soweit darauf einzutreten sei. Sie führten aus, gemäss Ziffer 3.4 TLR sei bei Auflösungen von Anschlussverträgen unabhängig von der Anzahl austretender Arbeitgebender oder versicherter Personen vermutungsweise keine Teilliquidation durchzuführen. Diese Konkretisierung von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar, weshalb diese rechtswidrige Bestimmung nicht anwendbar sei. Fehle es – wie vorliegend – an einer rechtsgenügenden Konkretisierung von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG, habe jede Auflösung einer Beitrittsvereinbarung gemäss Gesetz eine Teilliquidation zur Folge. Für den vorliegenden Fall folge daraus, die gesetzliche Vermutung in Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG, wonach eine Auflösung des Anschlussvertrags eine Teilliquidation auslöse, gelte mangels anwendbarer rechtmässiger Konkretisierung als erfüllt. Die Anordnung zur Durchführung einer Teilliquidation durch die Vorinstanz sei somit rechtens. Als Eventualstandpunkt brachten die Beschwerdegegnerinnen vor, die Beschwerde sei selbst dann abzuweisen, wenn das Gericht lückenfüllend Schwellenwerte definieren würde. Infolge der Auflösungen von Anschlussverträgen per Ende 2016 hätten etwa 5 % der Versicherten die Beschwerdeführerin verlassen. Damit sei der Schwellenwert, bei dessen Erreichen eine Teilliquidation durchzuführen wäre, erfüllt. Deshalb sei der Einwand, die Auflösungen von Anschlussverträgen führe nur zu einer verhältnismässig geringen Anzahl von Abgängen, unbehelflich; eine Würdigung der Gesamtumstände unter Berücksichtigung des schleichenden Abbaus ergebe, dass ein allfälliger Grenzwert erfüllt sei (BVGer-act. 16 und 22).

3.2.3 Die Vorinstanz erwog in ihrer Vernehmlassung vom 24. November 2021 und der Stellungnahme vom 14. Januar 2022 hinsichtlich der monierten Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine Verfügung müsse für die Adressatinnen und Adressaten

hinreichend verständlich sein. Diese Mindestanforderung an den Inhalt einer Verfügung sei vorliegend erfüllt und die

C-3784/2021 Seite 10 Begründungspflicht somit nicht verletzt, eventualiter sei eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs anzunehmen. In materieller Hinsicht führte die Vorinstanz aus, die mangelhafte reglementarische Konkretisierung von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG habe zur Folge, dass bei Auflösung eines Anschlussvertrages der Tatbestand der Teilliquidation unumstösslich erfüllt sei mit der unweigerlichen Rechtsfolge der Eröffnung eines Teilliquidationsverfahrens, was im vorliegenden Fall von ihr verfügt worden sei. Überdies betrage die Bestandesminderung gemäss Jahresrechnung 2016 5,1 %, womit der Schwellenwert, den die Beschwerdeführerin in ihrem neuen, noch nicht genehmigten [und hiervor nicht anwendbaren; E. 2.1 vorstehend] TLR für die Erfüllung des Tatbestandes der Teilliquidation definiert habe, erreicht wäre (BVGer-act. 18 und 23).

E. 3.1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 139 II 233 E. 3.2) bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 26. Juli 2021, mit welcher die Vorinstanz das Überprüfungsbegehren gestützt auf Art. 53d Abs. 6 BVG betreffend Teilliquidation gutgeheissen und die Beschwerdeführerin angewiesen hat, per Stichtag 31. Dezember 2016 eine Teilliquidation durchzuführen (BVGer-act. 1 Beilage 1). Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz mit ihrer Anordnung Bundesrecht verletzt hat.

E. 3.2

Vor Bundesverwaltungsgericht äusserten sich die Verfahrensbeteiligten wie folgt zum Streitgegenstand:

E. 3.2.1

In ihrer Beschwerde vom 25. August 2021 führte die Beschwerdeführerin aus, Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürften gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG ergänzende Kriterien aufstellen. Sie habe die Voraussetzungen der Durchführung einer Teilliquidation im TLR ausführlich und einfach geregelt. In Ziffer 3.4 TLR werde festgelegt, wann bei einer vollständigen Auflösung einer Beitrittsvereinbarung auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden könne. Sinn und Zweck der Bestimmung sei es zu verhindern, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihren Vorsorgewerken dauerhaft in einem Zustand der Teilliquidation befände. Indem die Vorinstanz Ziffer 3.4 TLR die Anwendung versage, müsse bei jeder Auflösung eines Anschlussvertrages die Erfüllung eines Teilliquidationstatbestandes gemäss Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG angenommen werden, was mit Ziffer 3.4 hätte verhindert werden sollen. Die PK J. _____ habe von der Möglichkeit eines vorsorgewerkspezifischen Anhangs, worin sie die Auflösung einer Beitrittsvereinbarung als zusätzlichen Teilliquidationsgrund hätte definieren können, keinen Gebrauch gemacht. Die reglementarische Vorschrift (Ziffer 3.4 TLR) sei deshalb anzuwenden mit der Folge, dass hinsichtlich der Austritte der Beschwerdegegnerinnen per 31. Dezember 2016 kein Teilliquidationsverfahren durchgeführt werden müsse. Die Beschwerdeführerin machte des Weiteren eine Verletzung der Begründungspflicht geltend, die Begründung der Vorinstanz sei unvollständig. Einig ging die Beschwerdeführerin mit der Einschätzung der Vorinstanz bezogen auf Ziffer 3.1 TLR, die als rechtskonform qualifiziert wurde, und auf die Ziffern 3.2 und 3.3 TLR, die als für den vorliegenden Sachverhalt nicht relevant erachtet wurden (BVGer-act. 1). In ihrer

Stellungnahme vom 14. Februar 2022 führte die Beschwerdeführerin aus, sie bestreite die Subsumtion des vorliegenden Sachverhalts unter Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG ohne Berücksichtigung der Struktur der Beschwerdeführerin. Der Teilliquidationstatbestand der Auflösung der Beitrittsvereinbarung sei in Ziffer 3.4 TLR geregelt. Diese Bestimmung sei anwendbar, was dazu führe, dass keine Teilliquidation durchzuführen sei (BVGer-act. 24).

E. 3.2.2

In ihrer Beschwerdeantwort vom 28. Oktober 2021 und der Stellungnahme vom 13. Januar 2022 beantragten die Beschwerdegegnerinnen die Abweisung der Beschwerde soweit darauf einzutreten sei. Sie führten aus, gemäss Ziffer 3.4 TLR sei bei Auflösungen von Anschlussverträgen unabhängig von der Anzahl austretender Arbeitgebender oder versicherter Personen vermutungsweise keine Teilliquidation durchzuführen. Diese Konkretisierung von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar, weshalb diese rechtswidrige Bestimmung nicht anwendbar sei. Fehle es - wie vorliegend - an einer rechtsgenügenden Konkretisierung von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG, habe jede Auflösung einer Beitrittsvereinbarung gemäss Gesetz eine Teilliquidation zur Folge. Für den vorliegenden Fall folge daraus, die gesetzliche Vermutung in Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG, wonach eine Auflösung des Anschlussvertrags eine Teilliquidation auslöse, gelte mangels anwendbarer rechtmässiger Konkretisierung als erfüllt. Die Anordnung zur Durchführung einer Teilliquidation durch die Vorinstanz sei somit rechtes. Als Eventualstandpunkt brachten die Beschwerdegegnerinnen vor, die Beschwerde sei selbst dann abzuweisen, wenn das Gericht lückenfüllend Schwellenwerte definieren würde. Infolge der Auflösungen von Anschlussverträgen per Ende 2016 hätten etwa 5 % der Versicherten die Beschwerdeführerin verlassen. Damit sei der Schwellenwert, bei dessen Erreichen eine Teilliquidation durchzuführen wäre, erfüllt. Deshalb sei der Einwand, die Auflösungen von Anschlussverträgen führe nur zu einer verhältnismässig geringen Anzahl von Abgängen, unbehelflich; eine Würdigung der Gesamtumstände unter Berücksichtigung des schleichenden Abbaus ergebe, dass ein allfälliger Grenzwert erfüllt sei (BVGer-act. 16 und 22).

E. 3.2.3

Die Vorinstanz erwog in ihrer Vernehmlassung vom 24. November 2021 und der Stellungnahme vom 14. Januar 2022 hinsichtlich der monierten Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine Verfügung müsse für die Adressatinnen und Adressaten hinreichend verständlich sein. Diese Mindestanforderung an den Inhalt einer Verfügung sei vorliegend erfüllt und die Begründungspflicht somit nicht verletzt, eventualiter sei eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs anzunehmen. In materieller Hinsicht führte die Vorinstanz aus, die mangelhafte reglementarische Konkretisierung von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG habe zur Folge, dass bei Auflösung eines Anschlussvertrages der Tatbestand der Teilliquidation unumstösslich erfüllt sei mit der unweigerlichen Rechtsfolge der Eröffnung eines Teilliquidationsverfahrens, was im vorliegenden Fall von ihr verfügt worden sei. Überdies betrage die Bestandesminderung gemäss Jahresrechnung 2016 5,1 %, womit der Schwellenwert, den die Beschwerdeführerin in ihrem neuen, noch nicht genehmigten [und hiervor nicht anwendbaren; E. 2.1 vorstehend] TLR für die Erfüllung des Tatbestandes der Teilliquidation definiert habe, erreicht wäre (BVGer-act. 18 und 23).

E. 4

Februar 2016 E. 3.3). Mit Bezug auf das anwendbare Recht ist davon auszugehen, dass in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechts- sätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führen- den Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1).

C-3784/2021 Seite 7

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht zunächst eine Verletzung des rechtli- chen Gehörs geltend. Die Begründung der Vorinstanz, welche zur Nichtan- wendung von Ziffer 3.4 TLR führe, sei unvollständig (BVGer-act. 1 Seite 13). Die Vorinstanz setze sich nicht mit dem Konstrukt der Beschwer- deführerin als Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung auseinander (BVGer-act. 24 Seiten 2 und 3). Die Vorinstanz erkenne keine Verletzung der Begründungspflicht (BVGer-act. 18 Seite 2).

E. 4.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch ist formeller Natur. Seine Verletzung führt unge- achtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich unter anderem die Ver- pflichtung der Behörde, ihren Entscheid ausreichend und nachvollziehbar zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Partei- standpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten las- sen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 148 III 30 E. 3.1; Urteil des BGer 9C_776/2023 vom 11 Juli 2024; je m.w.H.).

C-3784/2021 Seite 11

E. 4.3

Die Vorinstanz führte unter Ziffer 4.4 ihrer Verfügung vom 26. Juli 2021 aus, die Beschwerdeführerin unterscheide – der Struktur der Beschwerde- führerin entsprechend – zwischen der Auflösung eines Anschlussvertrages (Ziffer 3.3 TLR) und derjenigen einer Beitrittsvereinbarung (Ziffer 3.4 TLR). Das Bundesgericht habe in BGE 146 V 169, bei dem es um einen Teilliqui- dationsfall gegangen sei, an dem die Beschwerdeführerin beteiligt gewe- sen sei, festgehalten, der materiell-rechtliche Anschluss gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG erfolge bei der Beschwerdeführerin durch die Beitrittsverein- barung zwischen dem Vorsorgewerk und dem einzelnen Arbeitgebenden. Aus den Ausführungen des Bundesgerichts zieht die Vorinstanz den Schluss, die Kündigung der Beitrittsvereinbarung komme der Kündigung eines Anschlussvertrages gleich, mit der Folge, dass gemäss Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG im vorliegenden Fall eine Teilliquidation durchzuführen sei (BVGer-act. 1 Beilage 1).

E. 4.4

Diese Begründung ist zwar knapp gehalten. Die Vorinstanz bringt je- doch zum Ausdruck, worauf sie ihren Entscheid, die Durchführung einer Teilliquidation anzuweisen, stützt. Auch geht aus ihren Ausführungen her- vor, dass sie die Struktur der Beschwerdeführerin

bei ihrem Entscheid berücksichtigt hat. Unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs genügt diese Begründungsdichte. Die Beschwerdeführerin war denn auch in der Lage, die Verfügung der Vorinstanz sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist demzufolge zu verneinen.

E. 5

In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin infolge Auflösung der Beitrittsvereinbarungen der sieben Beschwerdegegnerinnen mit der PK J._____, einem Vorsorgewerk der Beschwerdeführerin, per 31. Dezember 2016 eine Teilliquidation vorzunehmen hat, wie dies die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 26. Juli 2021 angeordnet hat.

E. 5.1

Die vom Kanton bezeichnete Aufsichtsbehörde hat gemäss Art. 62 Abs. 1 BVG darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften einhalten und das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwendet wird, indem die Aufsichtsbehörde insbesondere die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Normen auf Verordnungsstufe) prüft (Bst. a) und die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft (Bst. d). Die Aufsichtsbehörde verfügt über weitreichende Kompetenzen präventiver und repressiver Art (BGE 141 V 416 E. 2.1). Sie kann gesetzwidrige Reglemente oder Teile davon aufheben und den

C-3784/2021 Seite 12 betreffenden Einrichtungen verbindliche Weisungen über die Ausgestaltung entsprechender Bestimmungen erteilen (BGE 128 II 24 E. 1a; 112 Ia 180 E. 3).

E. 5.2

Die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation einer Einrichtung für berufliche Vorsorge richtet sich für registrierte Vorsorgeeinrichtungen wie die Beschwerdeführerin in der obligatorischen wie in der weiterführenden beruflichen Vorsorge nach den Art. 53b ff. BVG (vgl. Art. 49 Abs. 2 Ziffer 11 BVG).

E. 5.3

Die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben bei einer Teil- oder Gesamtliquidation das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der Beschwerdeführenden (Art. 53d Abs. 6 BVG).

E. 5.4

Gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn a. eine erhebliche Verminderung der

Belegschaft erfolgt; b. eine Unternehmung restrukturiert wird; und c. der Anschlussvertrag aufgelöst wird. Die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 53b Abs. 2 BVG). Der Genehmigung kommt konstitutiver Charakter zu (BGE 143 V 200 E. 5.1; BGE 139 V 72 E. 2.1). Das TLR tritt erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft, die Genehmigung kann aber rückwirkende Wirkung entfalten (Urteil des BVGer A-5191/2017 vom 26. August 2019 E. 2.5.3 ff.).

E. 5.5

Das ab 1. Juni 2009 geltende und im vorliegenden Fall anwendbare TLR der Beschwerdeführerin wurde von der damals zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Sozialversicherungen) am 25. Januar 2010 genehmigt (BVGer-act. 1 Beilage 2 Seite 1). Es konkretisiert in Ziffer 3 die «Tatbestände der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks» und dabei die «erhebliche Verminderung» (Ziffer 3.1), die «Restrukturierung» (Ziffer 3.2), die «Auflösung des Anschlussvertrages» (Ziffer 3.3), die C-3784/2021 Seite 13 «Auflösung Beitrittsvereinbarung» (Ziffer 3.4) und die «Meldepflicht des Arbeitgebers» (Ziffer 3.5). Gemäss Ziffer 3.1 TLR liegt eine erhebliche Verminderung vor, wenn innert eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag) der Versichertenbestand eines Vorsorgewerkes mittels Kündigung des Arbeitsvertrages durch die angeschlossenen Arbeitgeber oder einer Vorwegnahme der Kündigung durch die Arbeitnehmer um mehr als 10 % reduziert wird. Ziffer 3.3 hält unter anderem fest, die Auflösung von Anschlussverträgen könne die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllen. Ziffer 3.4 regelt, dass auf die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens bei vollständiger Auflösung einer Beitrittsvereinbarung verzichtet werde, wenn der Arbeitgeber den Vorsorgeträger vollständig wechsle und keine Unterdeckung bestehe sowie kein anderer Teilliquidationsgrund vorliege oder wenn die Beitrittsvereinbarung im Zeitpunkt der Auflösung keine aktiv versicherten Personen aufweise (Liquidation eines «leeren» Vertrages). Weiter heisst es in Ziffer 3.4, das Vorsorgewerk könne gemäss Ziffer 1 Abs. 2 TLR bei Bestehen von erheblichen freien Mitteln und globalen Rückstellungen die Auflösung der Beitrittsvereinbarung als zusätzlichen Teilliquidationsgrund definieren, falls der angeschlossene Arbeitgeber wesentlich zur Bildung der freien Mittel und der globalen Rückstellungen beigetragen habe. Die Versicherungskommission beschliesse in diesem Falle einen vorsorgewerkspezifischen Anhang zu diesem Reglement inkl. Verteilungsschlüssel, der vom Stiftungsrat und anschliessend von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sei (BVGer-act. 1 Beilage 2). Das Vorsorgewerk PK J. _____ hat keinen vorsorgewerkspezifischen Anhang zum TLR beschlossen (BVGer-act. 1 Seite 7 Mitte).

E. 5.6

Zunächst ist zu prüfen, ob die Auflösung von Beitrittsvereinbarungen – analog der Auflösung von Anschlussvereinbarungen – den Teilliquidations-tatbestand von Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG erfüllt, wonach die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt sind, wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

E. 5.6.1

Das Bundesgericht erwog in einem die Beschwerdeführerin betreffenden Entscheid zur Struktur der Beschwerdeführerin, die angeschlossenen Vorsorgewerke würden hinsichtlich Buchhaltung und Reglemente getrennt geführt, und es bestehe keine Solidarität zwischen den Vorsorgewerken. Damit habe die Beschwerdeführerin die

Struktur einer

C-3784/2021 Seite 14 Sammelstiftung. Demgegenüber würden die angeschlossenen Arbeitgebenden hinsichtlich Buchhaltung und Reglemente nicht vollständig getrennt geführt. Es bestünden Solidaritäten zwischen den Arbeitgebenden im Rahmen des gemeinsamen Vorsorgewerkes. Damit habe das Vorsorgewerk selbst eine Struktur analog einer Gemeinschaftsstiftung (BGE 146 V 169 E. 3.1.1). Gemäss Art. 3 Ziffer 3 Abs. 1 letzter Satz der Stiftungsurkunde sowie Ziffer 2.1 TLR schliessen sich die einzelnen Arbeitgebenden mittels einer Beitrittsvereinbarung dem Vorsorgewerk an (BVGer-act. 1 Beilagen 2 und 3).

E. 5.6.2

Weiter führte das Bundesgericht in BGE 146 V 169 E. 3.2.2 aus, der materiell-rechtliche Anschluss, wie ihn Art. 11 Abs. 1 BVG vorschreibe, erfolge bei der Beschwerdeführerin durch die Beitrittsvereinbarung zwischen dem Vorsorgewerk und dem einzelnen Arbeitgeber bzw. der einzelnen Arbeitgeberin. Unerheblich sei dabei, dass das einzelne Vorsorgewerk über keine Rechtspersönlichkeit verfüge, denn die einzelnen Vorsorgewerke agierten als Teil der Beschwerdeführerin, was sich aus den Beitrittsvereinbarungen ergebe. In E. 3.2.3 stellte das Bundesgericht fest, jeder Teilliquidationstatbestand sei zwingend mit einem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung verbunden. Dieses Erfordernis berühre bei der Beschwerdeführerin die «materielle» untere Ebene, heisst für den vorliegenden Fall, die Ebene zwischen den Beschwerdegegnerinnen und der PK J. _____. Somit ist für den hier zu beurteilenden Sachverhalt und bezogen auf die Teilliquidationsvoraussetzung in Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG die Auflösung einer Beitrittsvereinbarung mit der Auflösung eines Anschlussvertrages gleichzusetzen.

E. 5.6.3

Vorliegend haben die Beschwerdegegnerinnen ihre Beitrittsvereinbarungen mit der PK J. _____ unbestritten aufgelöst. Mit dieser Auflösung ist die Voraussetzung für die Teilliquidation der Beschwerdeführerin – ungeachtet der unterschiedlichen Terminologie – gemäss Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG grundsätzlich erfüllt.

E. 5.7

Unter den Parteien ist streitig, ob Ziffer 3.4 TLR, der sich auf den Tatbestand von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG bezieht, wonach die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt sind, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird, rechtsgültig ist.

E. 5.7.1

Gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Gemeinschaftseinrichtung aufgrund ihrer Eigenart – insbesondere führen sie keine getrennte Rechnung je angeschlossenen Arbeitgeber – zu allen drei

C-3784/2021 Seite 15 Tatbeständen von Art. 53b Abs. 1 BVG im TLR ein ergänzendes Kriterium vorsehen. Mögliche ergänzende Kriterien zu allen drei Tatbeständen in Art. 53b Abs. 1 BVG können insbesondere die Verminderung des Gesamtversichertenbestandes und des gesamten Deckungskapitals sein (BGE 143 V 200 E. 4.1; vgl. Mitteilungen des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 100 vom 19. Juli 2007 Rz. 590 am Ende). Die reglementarische Präzisierung von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG betrifft allerdings – anders als jene von Bst. a und b – nicht den Tatbestand, nämlich die Auflösung eines Anschlussvertrags bzw. vorliegend einer Beitrittsvereinbarung.

Vielmehr ist sie rechtlicher Natur und berührt das Rechtsverhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und angeschlossenen Betrieb. Soll nicht jede Auflösung eines Anschlussvertrages zu einer Teilliquidation führen, geht es um eine widerlegbare Rechtsvermutung (BGE 143 V 200 E. 4.1 m.w.H.).

E. 5.7.2

Weiter hat die Rechtsprechung festgehalten, dass beim Tatbestand von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG namentlich die Betroffenheit eines Mindestanteils der gesamten Zahl der Versicherten ein sachgerechtes ergänzendes Kriterium ist. Ein solches Kriterium verhindert in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Gemeinschaftseinrichtungen bei Auflösung von Kleinstanschlüssen teilliquidiert werden müssen (Urteil des BVGer A-2907/2015 vom 23. Mai 2016 E. 5.4 m.w.H.). Das Bundesgericht verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich Gemeinschaftseinrichtungen ohne die Möglichkeit entsprechender reglementarischer Einschränkungen hinsichtlich der Verminderung des Gesamtversichertenbestandes oder des Gesamtdeckungskapitals in einem Zustand permanenter Teilliquidation befinden würden, indem bereits der mit der Auflösung eines einzigen Anschlussvertrages verbundene Austritt von wenigen Arbeitnehmenden zu einer Teilliquidation führt. Dies wäre angesichts der komplexen Berechnung der freien Mittel bzw. des versicherungstechnischen Fehlbeitrages und dem damit verbundenen Administrativaufwand unverhältnismässig (BGE 143 V 200 E. 4.2.2; 136 V 322 E. 10.2).

E. 5.7.3

Ziffer 3.4 TLR lautet wie folgt: «[Zitat Reglementsbestimmung]» Im vorliegenden massgebenden ersten Aufzählungspunkt geht die Beschwerdeführerin bei vollständiger Auflösung einer Beitrittsvereinbarung grundsätzlich von einem Verzicht auf die Durchführung einer Teilliquidation aus. Bei Vorliegen von definierten Voraussetzungen kann das einzelne

C-3784/2021 Seite 16 Vorsorgewerk einen zusätzlichen Teilliquidationsgrund in einem Anhang definieren.

E. 5.7.4

Mit Ziffer 3.4 TLR präzisiert die Beschwerdeführerin Art. 53b Abs. 1 Bst. c, was ihr als Gemeinschaftseinrichtung rechtsprechungsgemäss erlaubt ist (E. 5.7.1 vorstehend). Die Beschwerdeführerin kehrt in Ziffer 3.4 TLR die gesetzliche Vermutung, der Tatbestand der Teilliquidation sei bei Auflösung einer Beitrittsvereinbarung erfüllt, um und verzichtet bei vollständiger Auflösung einer Beitrittsvereinbarung auf die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens, sofern die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Vorsorgeträger vollständig wechselt, keine Unterdeckung besteht und kein anderer Teilliquidationsgrund vorliegt (in der hier interessierenden ersten Aufzählung in Ziffer 3.4 TLR). Mit diesen – kumulativ zu erfüllenden – Präzisierungen wird eine Teilliquidation übermässig erschwert oder gar unmöglich. Dies widerspricht dem elementaren Grundgedanken in Art. 53b und 53d BVG, wonach die freien Mittel grundsätzlich dem Personal folgen, dies unter Gleichbehandlung aller Destinatärinnen und Destinatäre, so wie diese auch gleichmässig am Defizit resp. an der Unterdeckung partizipieren (BGE 143 V 200 E. 4.2.3 m.w.H.). Eine zulässige Konkretisierung von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG hätte sich an Praktikabilitätsüberlegungen und dem Verhältnismässigkeitsprinzip orientieren müssen, indem Kriterien wie die Verminderung des

Gesamtversichertenbestands oder des Gesamtdeckungskapitals definiert worden wären (E. 5.7.2 vorstehend). Eine solche Konkretisierung hat die Beschwerdeführerin in ihrem TLR jedoch nicht vorgenommen. Ziffer 3.4 ist folglich nicht rechtmässig.

E. 5.7.5

Nichts an der Unzulässigkeit von Ziffer 3.4 TLR ändert der Umstand, dass jedes einzelne Vorsorgewerk in Ziffer 3.4 TLR ermächtigt wird, unter gewissen Voraussetzungen die Auflösung der Beitrittsvereinbarung als zusätzlichen Teilliquidationsgrund zu definieren. Davon hat die PK J. _____ unbestritten keinen Gebrauch gemacht, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

E. 5.7.6

Die Beschwerdeführerin hätte rechtsprechungsgemäss die Möglichkeit gehabt, in ihrem TLR den Tatbestand der Teilliquidation bei Auflösung eines Anschlussvertrages bzw. hier einer Beitrittsvereinbarung zu präzisieren. Wenn sie nun der Vorinstanz vorwirft, diese berücksichtige die Besonderheiten der Organisation der Beschwerdeführerin nicht, indem sie die Durchführung einer Teilliquidation anweist, läuft die Rüge ins Leere. Die Präzisierung des Tatbestandes Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG steht den Gemeinschaftseinrichtungen aus Gründen der Praktikabilität und

C-3784/2021 Seite 17 Verhältnismässigkeit offen, gerade damit sie sich nicht dauernd in einem Teilliquidationsverfahren befinden (BGE 143 V E. 4.2.2). Von der Möglichkeit der Präzisierung des Tatbestands von Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG hat die Beschwerdeführerin jedoch nicht rechtsgenügend Gebrauch gemacht. Es wäre an ihr gelegen, eine rechtsgenügende Konkretisierungsregelung zu treffen und somit die Durchführung von Teilliquidationen bei jeder Auflösung einer Beitrittsvereinbarung zu verhindern.

E. 5.7.7

Bei dieser Sach- und Rechtslage erweist sich Ziffer 3.4 TLR als rechtswidrig, die Einschätzung der Vorinstanz ist zu schützen.

E. 5.8

Weiter ist nach den Rechtsfolgen, die sich aus der Rechtswidrigkeit von Ziffer 3.4 TLR ergeben, zu fragen.

E. 5.8.1

Die Genehmigung des TLR durch die zuständige Aufsichtsbehörde hat nur, aber immerhin, konstitutive Bedeutung. Sie schliesst eine inzidente Normenkontrolle nicht aus. Eine dabei festgestellte Rechtswidrigkeit führt nicht zur Aufhebung der betreffenden Regelung, sondern grundsätzlich zu ihrer Nichtanwendung im strittigen Einzelfall (BGE 143 V 200 E. 5.1 m.w.H.).

E. 5.8.2

Die Beschwerdeführerin lässt mit der rechtswidrigen Ziffer 3.4 ihren Willen erkennen, bei Auflösung einer Beitrittsvereinbarung eine zusätzliche Hürde für eine Teilliquidation einzubauen. Vorliegend wäre eine Reduktion auf ein erlaubtes Mass – sofern überhaupt angezeigt (vgl. sinngemäss Urteil des BGer 4A_404/2008 vom 18. Dezember 2008 E. 5.6.3.2.1) – schwierig vorzunehmen, da keine Schwellenwerte, sondern andere Ausschlusskriterien (Arbeitgeber wechselt Vorsorgeträger vollständig, keine Unterdeckung vorhanden und kein anderer Teilliquidationsgrund vorliegend) definiert worden sind.

Demzufolge hätte das Gericht die Art der Kriterien und deren Schwellenwerte festzulegen, bei denen keine Teilliquidation durchgeführt werden müsste. In einer solchen Konstellation bleibt es rechtsprechungsgemäss bei der gesetzlichen Regelung von Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG, wonach die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutlich erfüllt sind, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird (vgl. Urteil des BVGer A-5524/2015 vom 1. September 2016 E. 7.4; dazu auch BGE 143 V 200 E. 5.2.1).

E. 5.8.3

Zu prüfen bleibt, ob es sich beim abgehenden Bestand um einen «Bagatell-» bzw. Kleinstanschluss handelt, bei dem eine Teilliquidation vernünftigerweise nicht gewollt sein kann (vgl. Urteil des BVGer C-5912/2019

C-3784/2021 Seite 18 vom 18. Februar 2025 E. 6.4). Hierzu ist festzuhalten, dass in der Praxis bei Gemeinschaftseinrichtungen Schwellenwerte von 2 % des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten anzutreffen sind (vgl. Urteil des BVGer A-1427/2019 vom 15. Januar 2020 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 145 V 22 E. 4.1), was sich demnach als praktikabel erweist. Der Bundesrat bezeichnete in seiner Botschaft zur 1. BVG-Revision einen Anschluss eines Unternehmens mit weniger als 100 Versicherten als Kleinstanschluss (Botschaft vom 1. März 2000 zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [1. BVG-Revision], BBl 2000 2637 ff., 2672). Mit dem Austritt der sieben Beschwerdegegnerinnen verliessen (...) aktive Versicherte per 31. Dezember 2016 die PK J. _____ (BVGer-act. 16 Seite 4 und BVGer-act. 24 Seite 5), mithin 3,8 % aller aktiven Versicherten des Vorsorgewerks ([Berechnung]). Zudem bewegte sich die Anzahl der aktiven Versicherten jeder einzelnen Beschwerdegegnerin zwischen 13 und 200 (BVGer-act. 16 Rz. 9) und somit – teilweise weit – über dem Durchschnittswert von zehn aktiven Versicherten pro geschlossenem Betrieb ([Berechnungsformel]). Vorliegend kann deshalb nicht von einem «Bagatell-» bzw. Kleinstanschluss gesprochen werden, bei dem eine Teilliquidation vernünftigerweise nicht gewollt sein kann.

E. 6.1

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Bestimmung Ziffer 3.4 TLR rechtswidrig und deshalb vorstehend nicht anwendbar ist. Mit der Auflösung der Beitrittsvereinbarungen durch die Beschwerdegegnerinnen per 31. Dezember 2016 ist der Tatbestand der Teilliquidation nach Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG erfüllt. Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin folglich im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gestützt auf Art. 53d Abs. 6 BVG zu Recht angewiesen, auf den Austritt der sieben Beschwerdegegnerinnen aus der PK J. _____ hin und somit per Stichtag 31. Dezember 2016 (vgl. zum Stichtag für die Teilliquidation BVG 140 V 22 E. 5.3 m.w.H.) eine Teilliquidation durchzuführen, weshalb die angefochtene Verfügung zu bestätigen ist. Demgegenüber dringt die Beschwerdeführerin mit ihren Rügen nicht durch. Ihre Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.2

Ansichts der erfüllten Voraussetzungen für eine Teilliquidation gestützt auf Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG erübrigt es sich, auf die weiteren gesetzlichen Teilliquidationstatbestände von Art. 53b Abs. 1 Bst. a und b BVG und die weiteren Vorbringen der Verfahrensbeteiligten einzugehen.

C-3784/2021 Seite 19 Ebenso wenig muss die Rechtmässigkeit von Ziffer 5.1 TLR geprüft werden, die auf Stufe Stiftung den Tatbestand der Teilliquidation als erfüllt annimmt, sofern innert eines Rechnungsjahres die Gesamtheit der aktiven Versicherten der Stiftung infolge Kündigung von Beitrittsvereinbarungen einzelner Arbeitgebender um mehr als 15 % abnimmt (BVGer-act. 1 Bei- lage 2).

E. 7.1

Für das vorliegende Verfahren werden die Kosten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 4'000.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und dem geleis- teten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.- zu entnehmen.

E. 7.2

Den rechtlich vertretenen Beschwerdegegnerinnen ist dem Verfahrensausgang entsprechend eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdeführerin zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1-3 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 VGKE). Eine Kostennote wurde nicht eingereicht. In Anbe- tracht der Bedeutung der Streitsache und des Umfangs des aus den vor- liegenden Akten ersichtlichen Aufwandes ist die Parteientschädigung pra- xisgemäss auf insgesamt Fr. 6'000.- festzusetzen.

E. 7.3

Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Ebenso wenig ist der unterliegenden Beschwerde- führerin eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Das Eidgenössische Versicherungsgericht (heutiges Bundes- gericht) hat mit Urteil vom 3. April 2000 erwogen, dass Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4). Diese Praxis wird vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung auch im Rahmen von Aufsichtsstreitigkeiten analog angewendet (vgl. jüngst Urteil des BVGer C-4131/2021 vom 5. Februar 2025 E. 7.2).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-3784/2021 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.